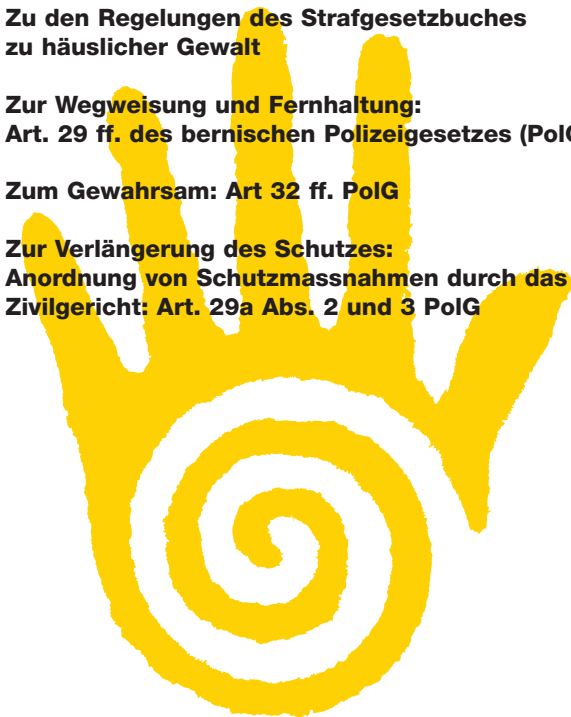


Antworten auf die häufigsten Fragen

- **Zu häuslicher Gewalt allgemein**
- **Zu den Regelungen des Strafgesetzbuches zu häuslicher Gewalt**
- **Zur Wegweisung und Fernhaltung:
Art. 29 ff. des bernischen Polizeigesetzes (PoIG)**
- **Zum Gewahrsam: Art 32 ff. PoIG**
- **Zur Verlängerung des Schutzes:
Anordnung von Schutzmassnahmen durch das
Zivilgericht: Art. 29a Abs. 2 und 3 PoIG**



Häusliche Gewalt

Ab dem 1. Juni 2005 gilt im Kanton Bern das revidierte Polizeigesetz (PolG). Dieses hat die Verbesserung des Schutzes vor Gewalt im persönlichen Umfeld (Familie, Partnerschaft, Lebensgemeinschaft) zum Ziel.

Dass Gewalt im häuslichen Bereich keine Privatsache ist und nicht mehr geduldet wird, hat bereits die Änderung des Strafgesetzbuches (StGB) vom 1. April 2004 zum Ausdruck gebracht. Mit dieser Änderung auf Bundesebene braucht es für die Strafverfolgung der meisten Delikte in Ehe und Partnerschaft keinen Strafantrag des Opfers mehr; sie werden seither unabhängig vom Willen des Opfers von Amtes wegen verfolgt.

Auch auf kantonaler Ebene werden Rechtfertigungsversuche wie Bagatellisierung, Alkohol, Stress und Provokation nicht mehr toleriert. Die Verantwortung für die Gewalt liegt immer bei der Person, die sie ausübt. Das neue bernische Polizeigesetz will eingreifen, wenn eine Person betroffen ist, die sich mit den bisherigen gesetzlichen Mitteln nicht selber schützen kann. Es geht darum, in familiären und partnerschaftlichen Beziehungen, welche durch räumliche Nähe sowie durch emotionale, soziale und finanzielle Verstrickungen gekennzeichnet sind, Schutzmöglichkeiten zu schaffen. Die Polizei kann eine gewalttätige Person mit der neuen gesetzlichen Grundlage aus der Wohnung und dem sozialen Umfeld weisen sowie ihr die Rückkehr bis zu vierzehn Tagen verbieten.

Antworten auf die häufigsten Fragen zu häuslicher Gewalt allgemein

1. Was heisst häusliche Gewalt?

«Häusliche Gewalt liegt vor, wenn Personen innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären, ehelichen oder eheähnlichen Beziehung physische, psychische oder sexuelle Gewalt ausüben oder androhen.» (Definition des Bernischen Interventionsprojekts bip)

Darunter fallen zum Beispiel schlagen, ohrfeigen, beiessen, zerkratzen, verprügeln, einsperren, aussperren, beschimpfen, bedrohen, ein Verhalten erzwingen, mit Waffen drohen, Waffen einsetzen, sexuell belästigen, vergewaltigen, vernachlässigen, Geld vorenthalten, schikanieren, unverhältnismässig kontrollieren, einen Menschen isolieren, Kontakte verbieten, usw.

2. Was wird unter «Gewaltspirale» verstanden?

Wer einmal geschlagen hat, wird es wieder tun. Gewaltbeziehungen haben oft über Jahre Bestand. Die Gewaltanwendungen sind unberechenbar und erfolgen in immer kürzeren Abständen mit steigender Aggressivität. Den Gewaltausbrüchen folgen Versöhnungen und Versprechen, die nicht eingehalten werden.

3. Was können Sie tun, wenn Sie von Gewalt betroffen sind?

Wenn Sie oder Ihr Kind Gewalt erleiden, können Sie sich an eine Beratungsstelle wenden. Weihen Sie eine nahe stehende Person ein und bringen Sie Ihre persönlichen Sachen (Pass,

Aufenthaltsbewilligung, Kreditkarte, etc.) an einen sicheren Ort. Bei einer akuten Gefahrensituation sollten Sie sofort die Polizei um Schutz bzw. Hilfe ersuchen: Notruf 117.

4. Wo finden Sie Hilfe?

In der gelben Notfallkarte (hinten in der Broschüre und auf jedem Polizeiposten erhältlich) sind sämtliche Beratungsstellen aufgelistet. Die gelbe Notfallkarte ist in 13 verschiedenen Sprachen erhältlich.

5. Was können Sie tun, wenn Sie in der Nachbarschaft Gewalt wahrnehmen?

Es ist wichtig, dass Sie bereits bei einem Verdacht reagieren. Je länger die gewalttätige Beziehung dauert, desto grösser ist der gesundheitliche Schaden der gewaltbetroffenen Person und deren Kinder. Ausserdem steigt die Gefahr, dass es zu einem schwerwiegenden Verbrechen kommt.

Häusliche Gewalt ist keine private Angelegenheit mehr: Die neuen gesetzlichen Bestimmungen schützen alle Opfer. Schauen Sie nicht weg, scheuen Sie sich nicht, Ihre Hilfe anzubieten.

- Rufen Sie in Notsituationen die Polizei: Notruf 117! Sich direkt einmischen kann gefährlich sein!
- Sprechen Sie die gewaltbetroffene Person an, wenn Sie sie alleine antreffen. Zeigen Sie Verständnis und Mitgefühl. Hören Sie aktiv zu und nehmen Sie ihre Aussagen ernst.
- Informieren Sie die betroffene Person, dass in der Schweiz mindestens jede fünfte Frau und auch Männer von diesem Problem betroffen sind. Damit wird die Scham, über Gewalterfahrungen zu berichten, kleiner.

- Lassen Sie der gewaltbetroffenen Person die gelbe Notfallkarte, welche sämtliche Beratungsstellen auflistet, die vorliegende Broschüre oder die Informationsbroschüre STOPP HÄUSLICHE GEWALT, erhältlich auf jedem Polizeiposten, zukommen oder geben Sie ihr folgende Links an: www.verbrechenspraevention.ch, www.frauenhaus-schweiz.ch und www.pom.be.ch/bip
- Sprechen Sie allenfalls auch die gewaltausübende Person an. Stellen Sie ihr Verhalten in Frage, ohne zu verurteilen. Weisen Sie diese Person auf Hilfsangebote, welche auch in der gelben Notfallkarte aufgelistet sind, hin.

6. Was können Sie als gewaltausübende Person tun?

Sie wollen den Menschen, den Sie am meisten lieben, nicht verlieren und zwingen ihn mit Gewalt zum Bleiben. Sie wollen eigentlich gar keine Gewalt anwenden, aber es passiert. Was Sie tun, ist strafbar – setzen Sie dem ein Ende! Es ist keine Schande, ein Problem zu haben – wohl aber, es nicht zu bekämpfen! Holen Sie sich Hilfe, bevor es zu spät ist.

- Wenden Sie sich an eine Beratungsstelle für gewalttätige Männer
STOPPMännerGewalt, Bern, Tel. 0 765 765 765;
Fach- und Beratungsstelle für gewalttätige Männer und Jungen, Biel, Tel. 032 322 50 30, oder vgl. www.verbrechenspraevention.ch
- Gewaltausübende Frauen wenden sich an die Frauenberatungsstelle Infra, Bollwerk 39, 3011 Bern
Tel. 031 311 17 95 zur Adressenvermittlung.
- Teilen Sie Ihre Gefühle auch nahe stehenden Personen mit.

- Es ist hilfreich, wenn Sie sich bei Konflikten zurückziehen, falls Sie nicht stressfrei darüber reden können. Verlassen Sie das Haus, wenn «es» wieder kommt. Machen Sie einen Spaziergang oder sprechen Sie mit einem Freund oder einer Freundin.
- Suchen Sie Hilfe bei einer Fachperson (z.B. Hausarzt, Psychologin).

7. Wo können Sie sich informieren, unterstützen und beraten lassen?

Bei der Beratungsstelle Ihrer Wahl. Sämtliche Angebote finden Sie in der gelben Notfallkarte aufgelistet.

8. Was ist unter Opferhilfe zu verstehen?

Wenn Sie durch eine Straftat in Ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt wurden, stehen Ihnen gemäss dem eidgenössischen Opferhilfegesetz und dem bernischen Gesetz über das Strafverfahren besondere Rechte zu. Dem Opfer gleichgestellt sind dessen Ehegatte, Kinder und Eltern sowie in ähnlicher Weise nahe stehende Personen.

Opferhilfeberatungsstellen informieren, unterstützen und beraten Sie in persönlichen und rechtlichen Fragen und bieten oder vermitteln je nach Bedürfnis medizinische, psychologische, soziale, materielle und juristische Hilfe. Sie helfen Ihnen auch bei der Eingabe eines Gesuchs um Anordnung von Schutzmassnahmen beim Zivilgericht. Die Beratung ist unentgeltlich. Die Mitarbeitenden unterstehen einer absoluten Schweigepflicht. Die Beratung ist freiwillig.

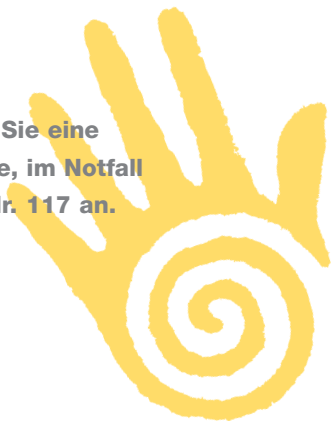
9. Wünschen Sie, dass eine Beratungsstelle der Opferhilfe mit Ihnen Kontakt aufnimmt?

Die Polizei wird Sie nach einer Intervention fragen, ob Sie einverstanden sind, dass die Angaben zu Ihrer Person an die Beratungsstelle Ihrer Wahl weiter gegeben werden. Falls ja, wird diese unverzüglich mit Ihnen Kontakt aufnehmen und Ihnen Hilfe anbieten. Die Beratung ist absolut vertraulich. Von dieser Stelle wird Ihre Adresse nicht weitergeleitet.

10. Wer wird von der Polizei informiert?

Die Polizei informiert das zuständige Regierungsstatthalteramt über jede Intervention bei häuslicher Gewalt. Sind Kinder mitbetroffen, so informiert die Polizei immer auch die zuständige Vormundschaftsbehörde.

**1 Kontaktieren Sie eine
Beratungsstelle, im Notfall
rufen Sie die Nr. 117 an.**



Zu den Regelungen des Strafgesetzbuches zu häuslicher Gewalt

Das Schweizerische Strafgesetzbuch behandelt viele, aber nicht alle Formen von häuslicher Gewalt. Es ist wichtig zu wissen, dass das Strafrecht nicht die einzige Antwort auf häusliche Gewalt ist. Wer unter häuslicher Gewalt leidet, benötigt oft auch medizinische Behandlung, zivilrechtlichen Schutz, Beratung und finanzielle Unterstützung, um sich aus der Beziehung zu befreien.

11. Welche Formen von häuslicher Gewalt werden ohne Zutun der betroffenen Person verfolgt?

Einfache und schwere Körperverletzung (Art. 122 und 123 StGB), wiederholte Tötlichkeiten (Art. 126 Abs. 2 StGB), Drohung (Art. 180 Abs. 2 StGB), Nötigung (Art. 181 StGB), Tötungsdelikte inkl. Versuch (Art. 111 – 113 StGB), sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB) und Vergewaltigung (Art. 190 StGB). Einfache Körperverletzungen, wiederholte Tötlichkeiten und Drohungen sind innerhalb einer bestehenden Partnerschaft (Ehe, hetero- und homosexuelle Lebensgemeinschaft) bis ein Jahr nach der Scheidung resp. nach Auflösung des gemeinsamen Haushalts, immer unabhängig vom Willen des Opfers, von den Strafverfolgungsbehörden zu verfolgen (die schwererwiegenden Delikte werden auch später noch verfolgt). Andere Familienmitglieder müssen nach wie vor bei den meisten Delikten innert drei Monaten einen Strafantrag stellen. Die Gewalt von Erwachsenen gegenüber ihren Kindern (Kinder bis 18 Jahre) wird auch immer von Amtes wegen verfolgt.

Die einmalige Tötlichkeit wird immer noch nur auf Antrag hin verfolgt.

12. Was passiert, wenn Sie bei häuslicher Gewalt die Polizei rufen?

In den meisten Fällen von häuslicher Gewalt rückt die Polizei aus, sobald sie davon erfährt, und zwar unabhängig vom Willen des Opfers. Es ist Aufgabe der Polizei, die bestehende oder drohende Gewalt zu unterbinden und zuhänden des Untersuchungsrichteramts zu ermitteln. Die Polizei nimmt die ersten Abklärungen vor und stellt auch vorhandene Waffen sicher. Wenn nötig, wird ärztliche Hilfe beigezogen. Die Anwesenden, auch Kinder, werden getrennt zum Vorfall befragt. Für allfällige Übersetzungen werden keine Familienangehörige eingesetzt. Allenfalls wird die Wegweisung/Fernhaltung oder der Gewahrsam angeordnet (vgl. Fragen 16 ff). Die Polizei informiert vor Ort über die Opferrechte und gibt die Adresse der Opfer mit deren Einverständnis an die zuständige Opferhilfestelle weiter. Diese nimmt dann Kontakt auf und bietet Information und Beratung an. Die Polizei meldet alle Fälle von häuslicher Gewalt dem zuständigen Regierungsstatthalteramt. Dieses prüft, ob fürsorgerische, vormundschaftliche oder weitere Massnahmen einzuleiten sind. Sind Kinder mitbetroffen, wird immer die Vormundschaftsbehörde informiert.

13. Was können Sie tun, wenn Sie nach einem Sexualdelikt nicht ganz sicher sind, ob Sie ein Verfahren einleiten wollen?

Wenden Sie sich an die Frauenklinik des Inselspitals Bern oder an die Anlaufstelle für Gewaltopfer, Adressen finden Sie in der gelben Notfallkarte. Dort können sich Frauen und Mädchen nach sexueller Gewalt untersuchen, behandeln und beraten lassen. Auch wenn Sie keine Anzeige bei der Polizei machen wollen oder noch nicht wissen, ob Sie eine machen wollen, können Sie die Beweise abnehmen lassen. Auf Wunsch werden Spuren unter Beizug des Instituts für Rechtsmedizin gesucht. Die getragenen Kleidungsstücke sind mitzubringen.

14. Müssen Sie Aussagen gegen ihre Partnerin oder ihren Partner machen?

Verheiratete oder in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Personen können die Aussage verweigern. Ihre Aussage hat jedoch einen hohen Stellenwert, da Sie die/der wichtigste Zeugin/Zeuge sind.

15. Können Sie sich zu Gerichtsterminen begleiten lassen?

Ja. Die gewaltbetroffene Person kann sich durch eine Vertrauensperson begleiten lassen, wenn sie als Zeugin/Zeuge oder Auskunftsperson befragt wird. Sie können die Aussage zu Fragen verweigern, die Ihre Intimsphäre betreffen. Ausserdem können Sie verlangen, dass eine Konfrontation mit der gewaltausübenden Person möglichst vermieden wird.

16. Nimmt die Polizei die gewalttätige Person mit oder weist sie sie weg?

Die Polizei kann vorübergehend Personen von zu Hause und der mittelbaren Umgebung wegweisen oder in Gewahrsam nehmen, um eine Gefahr abzuwenden (vgl. Fragen 20 ff. und 34 ff.).

17. Kann die Strafverfolgung noch gestoppt werden, wenn die Polizei über häusliche Gewalt informiert wurde?

In Art. 66ter StGB ist vorgesehen, dass das zuständige Gericht das eröffnete Strafverfahren bei einfacher Körperverletzung, wiederholter Tätlichkeit, Drohung und Nötigung auf Antrag der geschädigten Person oder auf eigene Initiative provisorisch für längstens sechs Monate einstellen kann. Während dieser Zeit ruht das Verfahren. Die Frist kann nicht verlängert werden. Das Gericht kann das Verfahren auch gegen den Willen des Opfers weiterführen.

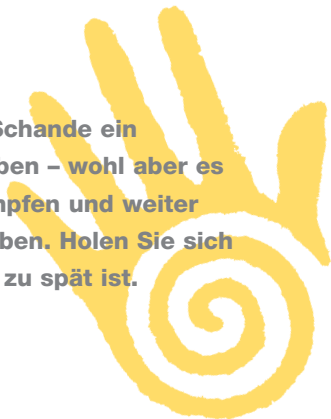
18. Können Sie während den sechs Monaten der provisorischen Einstellung etwas machen?

Die Zustimmung zur provisorischen Einstellung kann innerhalb der 6 Monate widerrufen werden. Dann wird das Strafverfahren wieder aufgenommen. Ohne Widerruf wird das Verfahren nach Ablauf der Frist definitiv eingestellt.

19. Was können Sie als gewaltausübende Person tun, um allenfalls eine Einstellung des Strafverfahrens zu erwirken?

Für gewalttätige Männer gibt es soziale Trainingsprogramme, in welchen sie lernen können, Konflikte in der Partnerschaft gewaltfrei zu lösen (vgl. Frage 6). Der Antrag auf provisorische Einstellung kann von der Zustimmung des gewalttätigen Partners abhängig gemacht werden, ein solches Programm zu besuchen.

1 Es ist keine Schande ein Problem zu haben – wohl aber es nicht zu bekämpfen und weiter Gewalt auszuüben. Holen Sie sich Hilfe, bevor es zu spät ist.



Die Wegweisung und Fernhaltung: Art. 29 ff. PolG

Achten Sie auf Ihre Sicherheit!

Die neuen Gesetzesbestimmungen zur Wegweisung/Fernhaltung und dem Gewahrsam bieten mehr Schutz für die Betroffenen und ausserdem die Möglichkeit, in der gewohnten Umgebung zu bleiben. Sie garantieren jedoch keinen absoluten Schutz vor Gewalt! In gefährlichen Situationen kann es wichtig sein, dass Sie und Ihre Kinder trotzdem die Wohnung verlassen und eine sichere Unterkunft (zum Beispiel das Frauenhaus) aufsuchen, zumindest bis die gefährlichste Zeit vorbei ist. Hinterlassen Sie in diesem Fall die neue Adresse bei der Polizei. In Zeiten von Trennung oder Scheidung kommen Gewalttaten erfahrungsgemäss häufiger vor! Folgende Faktoren erhöhen die Gefährlichkeit zusätzlich: Waffenbesitz, Alkohol- und Drogenkonsum oder auch krankhafte Eifersucht und Besitzesdenken. Die Befreiung aus einer Misshandlungsbeziehung ist schwierig und oft langwierig. Sie sollten sich auf jeden Fall Hilfe holen und ein Unterstützungsnetz aufbauen.

20. Wen schützen die neuen Bestimmungen?

Die neuen Bestimmungen des Polizeigesetzes schützen jede Person im Kanton Bern, die häusliche Gewalt erfährt, unabhängig davon, ob die Gewalt vom Ehe- bzw. Lebenspartner, von Eltern, Kindern, Verwandten oder Mitbewohnern und Mitbewohnerinnen ausgeht.

21. Ist die polizeiliche Wegweisung/Fernhaltung vom Willen des Opfers abhängig?

Nein. Liegt eine ernsthafte Gefährdung vor und wünscht das Opfer – aus Angst oder wegen versteckten Drohungen – keine Wegweisung/Fernhaltung, ordnet die Polizei die Wegweisung/Fernhaltung der gewaltausübenden Person dennoch an. Damit soll das Opfer entlastet werden.

22. Spielen die Eigentums- oder Mietverhältnisse eine Rolle?

Nein. Die Polizei kann jede Person, von der eine Gefahr ausgeht, wegweisen.

23. Kann die Polizei die Schlüssel abnehmen?

Ja. Die Polizei nimmt der Person, von der die Gewalt ausgeht, im Moment der Wegweisung die Schlüssel zur Wohnung bzw. zum Haus ab. Die weggewiesene Person wird von der Polizei aufgefordert, eine Adresse anzugeben, an welche amtliche Schriftstücke zugestellt werden können. Aber auch die gewaltbetroffene Person hat der Polizei mitzuteilen, wenn sie den Wohnort wechselt.

24. Was darf die weggewiesene Person mitnehmen?

Sie darf die dringend benötigten Gegenstände mitnehmen (z.B. persönliche Dokumente, Kleidung, Ausweise, Medikamente usw.).

25. Für welche Bereiche gelten Wegweisung und Fernhaltung?

Beispielsweise für das Haus, die Wohnung, die Schule, den Arbeitsplatz und die unmittelbare Umgebung wie Gänge, Treppenhäuser, Keller, Waschküchen, Höfe, Gärten, Zugänge oder Zufahrten, aber auch für den Schul- oder Arbeitsweg. Die polizeiliche Wegweisung und Fernhaltung soll möglich sein, wo eine Rückzugsmöglichkeit fehlt.

26. Was passiert, wenn die gewalttätige Person nicht freiwillig geht?

In diesem Fall kann die Polizei Zwang anwenden und die gewalttätige Person entfernen.

27. Kann die Wegweisung und die Fernhaltung auch ausgesprochen werden, wenn die Polizei erst nachträglich über die Gewalt informiert wird?

Ja. Die Massnahmen können auch nachträglich verhängt werden, wenn sich die von Gewalt betroffene Person nach Misshandlungen an die Polizei wendet und Angst vor weiterer Gewalt hat.

28. Wie lange gilt die Fernhaltung?

Vierzehn Tage, wenn die Wohnung und die unmittelbare Umgebung betroffen sind. Sie kann auch für mehrere Monate ausgesprochen werden, aber nur in Bezug auf Orte wie die Schule und der Arbeitsort der Gewaltbetroffenen.

29. Kann gegen die Fernhaltung Beschwerde erhoben werden?

Ja. Bei der in der Verfügung bezeichneten Behörde kann Beschwerde erhoben werden. Diese hat allerdings keine aufschiebende Wirkung und damit keine unmittelbare Auswirkung auf das Verbot: Die Verfügung gilt weiter, bis ein gegenteiliger Entscheid gefällt wird.

30. Kann die Fernhaltung verlängert werden?

Ja. Wenn die gefährdete Person innert vierzehn Tagen nach der Wegweisung beim Zivilgericht um Anordnung von Schutzmassnahmen ersucht (vgl. Frage 38 ff.), verlängert sich die Fernhaltung automatisch bis zum Entscheid, längstens aber um weitere vierzehn Tage.

31. Wie wird die Einhaltung der Fernhaltung kontrolliert?

Die Polizei kann die Einhaltung der Verfügung von sich aus oder auf Ihre Meldung hin kontrollieren. Dies tut sie vor allem dann, wenn sie die Gefahr einer erneuten Gewalteskalation hoch einstuft.

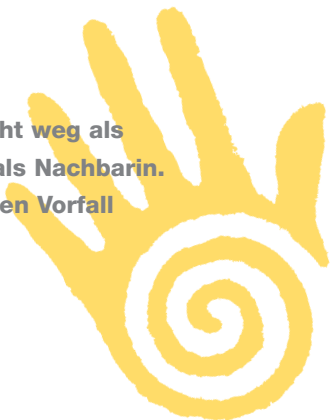
32. Was können Sie tun, wenn die Fernhaltung missachtet wird?

In diesem Fall sollten Sie sofort die Polizei rufen (Notruf 117). Die Polizei entfernt die weggewiesene Person, nötigenfalls mit Zwang. Das Nichtbeachten der Verfügung stellt zudem eine strafbare Handlung dar (Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung) und wird mit Haft oder Busse bestraft. Bei erneuter Gefährdung, z.B. bei Drohung und wiederholter Missachtung kann die Person unter Umständen auch in Polizeigewahrsam genommen werden (vgl. Frage 34).

33. Darf die gewaltausübende Person trotz Fernhalteverfügung zurückkommen, wenn sie sich wieder beruhigt hat?

Nein. Auch wenn Sie die gewaltausübende Person freiwillig in die Wohnung lassen, macht sich diese strafbar. Es ist daher für alle empfehlenswert, die in der Verfügung festgelegte Frist einzuhalten. Muss die gewaltausübende Person dringend benötigte Gegenstände in der Wohnung abholen, darf sie dies nur auf Gesuch und in Begleitung einer Amtsperson tun.

1 Hören Sie nicht weg als Nachbar oder als Nachbarin. Melden Sie einen Vorfall bei der Polizei.



Gewahrsam nach Art 32 ff. PolG

34. Kann die Polizei eine gewaltausübende Person auch in Gewahrsam nehmen?

Ja. Wenn die mildere Massnahme der Wegweisung mit Fernhaltung nicht genügt.

35. Wie lange kann eine Person in Gewahrsam genommen werden?

Ab Anhaltung kann der Gewahrsam längstens während sieben Tagen als Sicherheitsgewahrsam fortgesetzt werden. Die zuständigen Behörden haben alle zur Verfügung stehenden Massnahmen zu ergreifen, damit der Freiheitsentzug auf ein Minimum beschränkt wird.

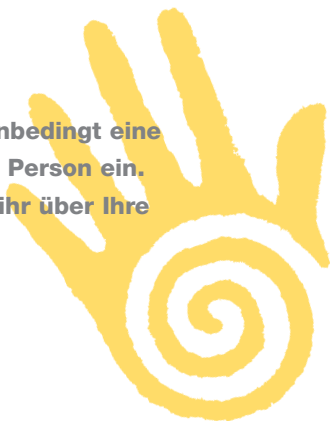
36. Kann nach dem Gewahrsam eine Wegweisung mit Fernhaltung verhängt werden?

Ja. Gerade wenn die gewaltausübende Person in polizeilichen Gewahrsam genommen wird, ist es sinnvoll, eine Wegweisung mit Rückkehrverbot im Anschluss an den Gewahrsam zu verhängen. In diesen Fällen ist ein Rückkehrverbot besonders wichtig, da eine Rückkehr in die gemeinsame Wohnung oft zu erneuter Gewalteskalation führt.

37. Kann die gewaltausübende Person in Untersuchungshaft genommen werden?

Ob die gewaltausübende Person in eine allenfalls länger-dauernde Untersuchungshaft genommen wird, hängt u.a. davon ab, ob ein Strafverfahren eröffnet wird, Haftgründe wie beispielsweise Wiederholungsgefahr gegeben sind und die Untersuchungshaft verhältnismässig ist.

1 Weihen Sie unbedingt eine nahe stehende Person ein. Reden Sie mit ihr über Ihre



Die Verlängerung des Schutzes: Anordnung von Schutzmassnahmen durch das Zivilgericht: Art. 29a Abs. 2 und 3 PolG

Wollen Sie, dass die Fernhaltung für die gemeinsame Wohnung und deren unmittelbare Umgebung länger als vierzehn Tage dauert, müssen Sie tätig werden und innerhalb dieser Frist beim Zivilgericht um Anordnung von Schutzmassnahmen ersuchen. In diesem Fall verlängert sich das Rückkehrverbot automatisch um längstens vierzehn Tage, damit das Gericht Zeit hat, über Ihre Anträge zu entscheiden. Das Gericht informiert die gewaltausübende Person und die Polizei sofort über den Eingang des Gesuches. Ein Gesuch um Anordnung von Schutzmassnahmen kann auch ohne vorgängige Intervention der Polizei erfolgen. Welche Schutzmassnahmen beantragt werden können, hängt davon ab, ob Sie verheiratet sind oder nicht.

38. Wie beantragen Sie zivilrechtliche Schutzmassnahmen, wenn Sie mit der weggewiesenen Person verheiratet sind?

In diesem Fall müssen Sie innerhalb von vierzehn Tagen ab der Wegweisung beim zuständigen Zivilgericht ein Gesuch um Erlass von Eheschutzmassnahmen stellen. Ist bereits ein Ehescheidungsverfahren beim Gericht hängig, können Sie vorsorgliche Massnahmen beantragen. Es ist wichtig, dass Sie sich vorher beraten lassen, damit Sie die richtigen Anträge stellen und die nötigen Unterlagen und Beweismittel beilegen.

Beratungsstellen unterstützen Sie bei der Antragstellung. Diese können auch einschätzen, ob Sie auf anwaltliche Vertretung angewiesen sind.

39. Welche Anträge können gestellt werden?

- Zuweisen der ehelichen Wohnung oder des Hauses
- Betretungsverbot für die Wohnung/Haus und die unmittelbare Umgebung
- Massnahmen wie Strassen-, Quartier-, Annäherungs-, und Kontaktverbote
- Zuteilen der Obhut der Kinder
- Regeln des Besuchsrechts
- Festsetzen des Kinderunterhalts und allfälliger Unterhaltsbeiträge für den Ehegatten
- Zuweisen bestimmter Sachen, Anordnen der Gütertrennung usw.
- Unentgeltliche Prozessführung/Prozesskostenvorschuss
- Verfahrensankträge wie dringliche Anordnungen, getrennte Befragung usw.

Auch wenn diese Anträge in jedem Fall gestellt werden können, so kann nicht in jedem Fall mit der Durchsetzung gerechnet werden.

40. Spielen die Eigentums- oder Mietverhältnisse eine Rolle?

Nein. Diese spielen keine Rolle. Die Wohnung/das Haus kann auch zugewiesen werden, wenn der weggewiesene Ehepartner Eigentümer/in oder alleinige/r Mieter/in ist. Wichtig ist lediglich, dass die gefährdete Person ein dringendes Wohnbedürfnis hat.

41. Wie muss Gewalt nachgewiesen werden?

Für den Nachweis der Gewalt müssen ausreichende Anhaltspunkte vorgebracht werden z.B. die polizeiliche Wegweisungsverfügung, allfällige Strafurteile, Polizeirapporte über frühere Vorfälle, Arztzeugnisse, Fotos von Verletzungen, Drohbriefe, schriftliche Auskünfte von Beratungsstellen oder Frauenhäusern, nur ausnahmsweise Angaben von Zeuginnen und Zeugen aus dem Verwandten- oder Bekanntenkreis (mit Adresse und Angabe des Beweisthemas), Kleidungsstücke, Aufzeichnungen auf Ihrem Anrufbeantworter, E-Mails, SMS.

42. Wird die weggewiesene Person zu Ihren Anträgen befragt?

Bei zeitlicher Dringlichkeit kann das Gericht auch ohne Anhörung der Gegenpartei für die Dauer des Prozesses provisorische Anordnungen treffen. Es kann beispielsweise bestimmen, dass die Wohnung vorläufig weiterhin der gefährdeten Person zugeteilt ist und das Betretungsverbot gilt. Vor dem definitiven Entscheid wird der weggewiesenen Person aber in jedem Fall das rechtliche Gehör gewährt und die Verfahrensdauer wird entsprechend länger. Es empfiehlt sich bezüglich der Wohnungszuteilung und des Betretungsverbotes eine dringliche Anordnung zu beantragen.

43. Werden Sie im Gerichtsverfahren mit der weggewiesenen Person konfrontiert?

Das Zivilgericht lädt beide Parteien zu einer mündlichen Verhandlung vor. Sind Sie aus psychischen Gründen (mittels Arztzeugnis zu belegen) nicht in der Lage, dem Partner/der Partnerin zu begegnen, empfiehlt sich ein Antrag auf getrennte Befragung und auf Vermeidung einer direkten Konfrontation. Diesem wird in Ausnahmefällen entsprochen.

44. Haben Sie die Möglichkeit in Ihrer Muttersprache auszusagen?

Ja. Das Gericht stellt eine Übersetzerin oder einen Übersetzer zur Verfügung.

45. Was passiert mit Ihrer Aufenthaltsbewilligung, wenn der gemeinsame Haushalt aufgehoben wird?

Es gibt kein Recht auf eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung. Die Fremdenpolizeibehörden beurteilen immer den Einzelfall. Bei häuslicher Gewalt gibt es aber Chancen für eine Verlängerung. Besitzen die Personen Niederlassungsbewilligungen, so kann die Bewilligung auch bei getrennter Ehe verlängert werden. Häusliche Gewalt muss nachgewiesen werden (vgl. Frage Nr. 41). Suchen Sie in jedem Fall eine Beratungsstelle auf (vgl. gelbe Notfallkarte).

46. Wer bezahlt Gerichts- und allfälligen Anwaltskosten?

Gerichts- und Anwaltskosten werden im Familienrecht in der Regel halbiert. Verfügt eine Person nicht über genügend Einkommen oder Vermögen, kann sie ein Gesuch um Prozesskostenvorschuss der Gegenpartei stellen, sofern diese leistungsfähig ist. Andernfalls ist ein Gesuch um Erteilung des Rechts zur unentgeltlichen Prozessführung einzugeben. Bei Bedürftigkeit empfiehlt es sich, die beiden Gesuche miteinander zu verbinden und möglichst früh zu stellen. Unter Umständen kann auch die Opferhilfe gewisse Anwaltskosten übernehmen.

47. Was können Sie tun, wenn die gewaltausübende Person die gerichtlich angeordneten Verbote missachtet?

Rufen Sie sofort die Polizei (Notruf 117) und informieren Sie sie über die Verbote in den Gerichtsentscheiden. Bewahren Sie diese Entscheide gut auf. Die Polizei entfernt den Fehlbaren oder die Fehlbare und verzeigt ihn/sie wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung beim Untersuchungsrichteramt. Die Polizei kann die Person auch vorübergehend in Gewahrsam nehmen, wenn eine ernsthafte und unmittelbare Gefährdung vorliegt und diese nicht auf andere Weise abgewendet werden kann.

48. Wie beantragen Sie zivilrechtliche Massnahmen, wenn Sie nicht mit der weggewiesenen Person verheiratet sind?

Gestützt auf das Persönlichkeitsrecht können folgende Massnahmen beim zuständigen Zivilgericht beantragt werden:

- Betretungsverbot für die Wohnung/das Haus und die unmittelbare Umgebung
- Massnahmen wie Strassen-, Quartier-, Annäherungs- und Kontaktverbote
- Für die Kinderbelange ist nicht das Gericht, sondern die Vormundschaftsbehörde zuständig

Hier ist die Situation allerdings sehr komplex, so dass eine rechtliche Beratung in jedem Fall nötig ist. Wir empfehlen Ihnen, sich an eine Beratungsstelle (vgl. gelbe Notfallkarte) zu wenden, um dort das Vorgehen zu besprechen.